

Bekanntmachung

Widmungen:

Die nachfolgenden Straßen werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen gewidmet:

a) Uneingeschränkte Widmungen:

1. Straße Auf dem Brink abzweigend von der Straße Rote Erde zwischen den Grundstücken Bentruerheider Weg 44 und Auf dem Brink 1 in westlicher Richtung bis zur Straße Rote Erde (hier: bis zur südwestlichen Ecke des Grundstückes Rote Erde 53 und der südöstlichen Ecke des Grundstückes Auf dem Brink 32) einschließlich des Stiches nördlich des Grundstückes Auf dem Brink 22
2. Straße Galoppweg einschließlich der Wendeanlage im Osten (Gemarkung Quelle, Flur 4, Flurstück 2421)
3. Straße Keilerweg beginnend an der nord-östlichen Ecke des Grundstückes Keilerweg 28 bis zur Straße Marderweg.
4. Teilfläche der Straße Rote Erde, abzweigend von der Straße Bentruerheider Weg bis zur östlichen Grenze des Grundstückes Rote Erde 36 einschließlich der Stichstraße zu den Häusern Rote Erde 49 und 51 sowie des in nördliche Richtung verlaufenden Abzweiges zwischen den Häusern Rote Erde 29 und 30 bis zur südwestlichen Ecke des Grundstückes Rote Erde 27
5. Ringstraße Niedermeiers Holz einschließlich des zwischen der südlichen Grenze der Grundstücke Niedermeiers Holz 9 und 11 in nördliche Richtung zur Straße Rote Erde hin verlaufenden Verbindungsweges zuzüglich der Stichstraße zu dem Grundstück Niedermeiers Holz 42
6. Wertherstraße, hier: Stichstraße abzweigend westlich des Grundstückes Wertherstraße 144 einschließlich der Wendeanlage (Gemarkung Bielefeld, Flur 40, Flurstück 1110)

b) Eingeschränkte Widmung: (der Gemeingebrauch wird auf die Benutzung als Fuß- und Radweg beschränkt)

Teil des Verbindungsweges zwischen der Straße Am Finkenbach (abzweigend zwischen den Grundstücken Am Finkenbach 14 und Am Finkenbach 18 in nordwestlicher Richtung) und der Eckendorfer Straße, hier: Brücke über den Finkenbach.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung dieser Straßen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der

Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Zusätzlich wird diese Bekanntmachung auch auf der Internetpräsenz der Stadt Bielefeld unter <http://www.bielefeld.de/bekanntmachungen> veröffentlicht.

Rechtsgrundlage:

Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 [(GV NRW S. 1028 / SGV NRW 91), berichtigt im GV NRW 1996 S. 81], zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 934).

Bielefeld, 17.12.2018

I.V.

Moss, Beigeordneter

Bei Rückfragen zum o. g. Bekanntmachungstext wenden Sie sich bitte bevorzugt an die folgende Dienststelle: Stadt Bielefeld, Amt für Verkehr, 660.14 Straßenrecht, Technisches Rathaus, August-Bebel-Straße 92, 33602 Bielefeld, 2. Etage, Zimmer 205, Telefon: 0521/51-8475, Telefax: 0521/51-3381.
